

Garantie- und Reklamationsbedingungen

Freiwillige Garantie und gesetzliche Mängelansprüche - B2B

SPS Automotive GmbH

Am Steinacher Kreuz 20, 90427 Nürnberg, Deutschland

Version 1.0

SPS übernimmt keine allgemeine freiwillige Garantie für alle Produkte. Gesetzliche Mängelrechte und eine freiwillige Garantie sind voneinander zu unterscheiden.

1. Unterschied zwischen Garantie und Mängelhaftung

1.1 Gesetzliche Mängelrechte und eine freiwillige Garantie sind voneinander unabhängig.

1.2 SPS übernimmt keine allgemeine selbständige Garantie für sämtliche verkauften Produkte. Gesetzlich zwingende Mängelrechte bleiben unberührt.

2. Neue Genuine-/Originalteile

2.1 Eine freiwillige Garantie für neue Genuine-/Originalteile kann nur berücksichtigt werden, wenn sie für das konkrete Produkt vom Hersteller/Lieferanten vorgesehen oder von SPS ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2.2 Voraussetzung ist insbesondere, dass das Teil nachweislich als neues Genuine-/Originalteil von SPS geliefert wurde und der Einbau durch eine vom Fahrzeug-, Motor- oder Aggregatehersteller autorisierte Werkstatt bzw. einen autorisierten Servicebetrieb erfolgt ist.

2.3 Sämtliche Montage-, Betriebs-, Wartungs- und Herstellervorschriften müssen eingehalten worden sein. Der Kunde muss den fachgerechten Einbau durch Rechnung oder sonstigen geeigneten Werkstattnachweis belegen können.

3. Umfang und Dauer einer freiwilligen Garantie

3.1 Umfang und Dauer einer freiwilligen Garantie richten sich nach den jeweils für das konkrete Produkt geltenden Hersteller- oder Lieferantenbedingungen.

3.2 SPS gewährt keine darüber hinausgehende selbständige Garantie, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3.3 Eine Reparatur, Ersatzlieferung oder sonstige Leistung im Rahmen einer freiwilligen Garantie verlängert die ursprüngliche Garantiedauer nur, wenn die maßgeblichen Hersteller-/Lieferantenbedingungen dies vorsehen oder dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

4. Andere Produktarten

Für OEM/OES-Produkte, Aftermarket-Produkte, gebrauchte Teile, Austausch-/Remanufactured-Produkte und sonstige nicht als Genuine/Original verkaufte Artikel übernimmt SPS keine freiwillige Garantie, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Gesetzlich zwingende Mängelrechte bleiben hiervon unberührt.

5. Garantieausschlüsse

Eine freiwillige Garantie ist insbesondere ausgeschlossen bei:

- fehlerhaftem, unsachgemäßem oder nicht autorisiertem Einbau;
- fehlendem Nachweis über Einbau durch eine autorisierte Werkstatt oder einen autorisierten Servicebetrieb;
- falscher Fahrzeug- oder Teilezuordnung aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder nicht eindeutiger Kundendaten;
- unsachgemäßer Nutzung, Überlastung oder Verwendung außerhalb der vorgesehenen Anwendung;
- Nichtbeachtung von Hersteller-, Montage-, Betriebs- oder Wartungsvorschriften;
- ungeeigneten Betriebsstoffen, Schmierstoffen, Kühlmitteln oder sonstigen Flüssigkeiten;
- natürlichem Verschleiß oder Verschleißteilen, soweit nicht ausdrücklich von einer Hersteller-/Lieferantengarantie umfasst;
- Veränderung, Öffnung, Zerlegung oder Reparatur durch nicht autorisierte Dritte;
- Unfall, äußeren Einwirkungen, Korrosion, unsachgemäßer Lagerung oder Folgeschäden durch andere defekte Fahrzeugkomponenten.

6. Reklamationsverfahren

6.1 Der Kunde muss SPS nach Feststellung eines behaupteten Mangels unverzüglich schriftlich informieren.

6.2 SPS kann insbesondere folgende Unterlagen und Informationen verlangen:

- SPS Auftrags- und Rechnungsnummer;
- SPS-, OEM- oder Originalteilenummer;
- Seriennummer;
- VIN/Fahrgestellnummer;
- Motor- oder Getriebenummer;
- Kilometerstand bzw. Betriebsstunden;
- genaue Fehlerbeschreibung;
- Fotos und Videos;
- Diagnoseprotokolle;
- Einbaurechnung und Nachweis der autorisierten Werkstatt;
- Wartungs- und Servicenachweise.

7. Umgang mit dem beanstandeten Teil

7.1 Das beanstandete Teil darf ohne vorherige Zustimmung von SPS nicht verändert, geöffnet, zerlegt oder repariert werden, wenn dadurch die Ursachenfeststellung beeinträchtigt werden könnte.

7.2 SPS kann verlangen, dass das Teil an SPS, den Lieferanten, den Hersteller oder einen geeigneten technischen Dienstleister zur Prüfung eingesandt wird.

8. Technische Prüfung

8.1 SPS ist berechtigt, das beanstandete Produkt durch SPS selbst, den Lieferanten, den Hersteller oder einen geeigneten technischen Dienstleister untersuchen zu lassen.

8.2 Bis zum Abschluss der Prüfung gilt der Garantie- oder Reklamationsfall als nicht anerkannt.

8.3 Wird kein Mangel festgestellt oder liegt die Ursache nachweislich im Verantwortungsbereich des Kunden, können angemessene Prüf-, Transport- und Bearbeitungskosten berechnet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

9. Anerkannter Garantiefall

9.1 Bei einem anerkannten freiwilligen Garantiefall kann SPS entsprechend der zugrunde liegenden Hersteller-/Lieferantengarantie insbesondere eine Reparatur veranlassen, Ersatz liefern oder eine entsprechende Gutschrift erteilen.

9.2 Ein Anspruch des Kunden auf eine bestimmte Form der Abwicklung besteht nur, soweit dies in der maßgeblichen Garantie ausdrücklich vorgesehen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

10. Arbeits-, Aus- und Einbau- sowie Folgekosten

Soweit nicht ausdrücklich durch die Hersteller-/Lieferantengarantie oder zwingende gesetzliche Vorschriften abgedeckt, umfasst die freiwillige Garantie insbesondere keine Aus- und Einbaukosten, Werkstattstunden, Diagnosekosten, Abschleppkosten, Fahrzeugstillstand, Mietfahrzeuge, Reise- oder Übernachtungskosten, entgangenen Gewinn oder andere mittelbare bzw. Folgeschäden.

11. Ergänzende Bedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die Rückgabe- und Stornierungsrichtlinie der SPS Automotive GmbH. Bei Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung ist die deutsche Fassung maßgeblich.